ANFÄNGE DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES IN DEUTSCHLAND

Ein Funke der Verzweiflung – Brandstiftung im Jahr 1833

Ein Kriminalfall aus dem ländlichen Niedersachsen wird zur Charakterstudie: Johann Heinrich Brockmann zündet seinen eigenen Hof an – und bringt die Justiz zwischen Gesetz und Gnade ins Wanken.

Im Niedersächsischen Landesarchiv befindet sich eine dünne Kriminalakte aus dem Jahr 1833. Sie hat offensichtlich einst unter Feuchtigkeit gelitten und betrifft Johann Heinrich Christian Brockmann aus Woltersdorf. Sein Vergehen: Brandstiftung.

Durchnummeriert sind es gerade einmal 45 Vorderseiten, die an dieser Stelle zum vorliegenden Fall abgelegt sind. Die Akte wurde viermal als Grundlage für Urteilsfindungen herangezogen, und zwar 1833, als sie zusammengestellt wurde, 1836, 1838 und 1843. Das ursprünglich auf Grundlage des Gesetzes ausgesprochene Todesurteil (Enthauptung mit dem Schwert) wurde vom König letztendlich abgemildert in eine lebenslange Karrenstrafe in Stade.

Im Hannoverschen hatte es seit dem 17. Jahrhundert in Hameln, Harburg, Lüneburg, Nienburg und Stade Karrenstrafanstalten für den Festungsbau gegeben, die im 18. Jahrhundert den Charakter von Zucht- und Arbeitshäusern angenommen hatten.

Obenauf liegt ein 21-seitiges Rechtsgutachten der Justizkanzlei Celle vom 16. August 1833. Es war an seine Majestät den König von Hannover und König des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, damals Wilhelm IV., Sohn Georgs III., gerichtet und trägt die Unterschriften der Justizräte Franz Philipp Wüstefeldt, Ludewig von Schlepegrell und Carl August Ludewig von Harling sowie vom Assessor Gustav Ernst von Trampe. Ganz unten unterschrieb ebenfalls der Botenmeister Georg August Beneke.

Die Schrift war am Ende ein Appell an die königliche Majestät, Gnade walten zu lassen.

Die Untersuchung begann bei dem Amte Lüchow am 13ten April d.J.; am Abend desselben Tages erfolgte die Arrestation. Am 14ten Mai war die Untersuchung beendigt, es wurden an demselben Tage die Acten dem vom Inquisiten erwählten Vertheidiger Advocaten Schulz zu Lüchow vorgelegt und nachdem dieser die

»Ich dachte, wenn ihr mich so quält, wenn ich nichts haben soll, so sollt ihr auch nichts haben.«

Die Umstände der Tat und die familiären Verhältnisse des 50 Jahre alten Häftlings spielen in dem Appell eine besondere Rolle. Es ist zudem eine tiefgründige Charakterstudie aus dem ländlichen Lüneburger Raum, wie man sie unter anderen Umständen selten vorgelegt bekommt:

„Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In dem nachfolgenden Vortrage beehren wir uns Euer Königlichen Majestät den Inhalt der wider den Hauswirth Johann Heinrich Christoph Brockmann aus Woltersdorf wegen Brandstiftung verhandelten Untersuchungs-Acten nebst unserm rechtlichen Gutachten allerunterthänigst vorzulegen.

Defensions-Schrift eingereicht hatte[,] gingen die Acten am 28. Juny d.J. bei uns ein.

Personalien

Johann Heinrich Brockmann ist gegenwärtig 50 Jahre alt und aus Bösel gebürtig[,] wo sein Vater Vollhöfner war. Nach erhaltenen Religions-Unterrichte erfolgte in seinem 15ten Jahre seine Confirmation, worauf er im vormaligen 14ten Hannoverschen Regimente Dienste nahm. Nach der 1/4 Jahr darauf erfolgten Lauenburger Convention begab er sich nach England und trat in das 1ste Leichte Bataillon der vormaligen englischen deutschen Legion, desertirte aber nach etwa zwey Jahren, als ein Theil der Legion das Hannoversche Besetz-

te [sic!]. Zu Bösel angekommen fand er den väterlichen Hof verkauft, er begab sich daher nach Salzwedel[,] wo er 1 1/2 Jahr diente, ging dann nach Bösel zurück und verheirathete sich nach drei Jahren mit Anne Catherine Prötz aus Woltersdorf. Er zog mit ihr auf ihren elterlichen Hof in Woltersdorf, lebte mit ihr 16 Jahre in kinderloser Ehe und verheirathete sich nach deren Tode mit seiner jetzt noch lebenden Ehefrau geborne Pengel verwittwete Wiegrefe aus Liepe, welche ihm 4 Kinder zubrachte. Eins dieser Stiefkinder verheirathete sich vor kurzen mit einem gewissen Eggers, welcher auf den Hof des Inquisiten zog und dem er die Wirthschaft bald abzutreten gedachte. Seine Zeugnisse lauten günstig, und wird ihm leidenschaftliche Heftigkeit vorgeworfen.

Das untersuchende Gericht sagt über ihn folgendes: Inquisit hat durch die aus eigenen Antriebe erfolgte Sistirung zur Haft und Untersuchung, so wie durch sein Betragen während derselben eine sehr selten in der Maaße bemerkte Reue an den Tag gelegt und sich gutmüthig, wahrhaft, offen und religiös gezeigt. Der Inquisit ist gesund, ohne Vermögen und früher noch nicht in Untersuchung gewesen.

Untersuchung

Als am 13. April d.J. in Lüchow nach Woltersdorf hin gegen Mittag ein starker Rauch bemerkt wurde, begab sich der Amtsassessor Wedemeyer aus Lüchow mit der Amtsfeuersprütze dorthin und fand bei seiner Ankunft am östlichen Ende von Woltersdorf die Wohnhäuser des Brockmann und Schubach nebst den Nebengebäuden in Flammen.

Die angewandte Hülfe konnte nur die weitere Verbreitung des Feuers hemmen[,] aber nicht die völlige Einäscherung der bereits von den Flammen ergriffenen Gebäude verhindern. Auf diese Weise wurden auf dem Brockmannschen Hofe das Wohnhaus, die Scheune und ein Stall, auf dem Schubachschen Hofe das Wohnhaus und ein Stallgebäude völlig eingeäschert. Schon bei den ersten Verhandlungen auf der Brandstelle entstand der Verdacht, daß der sich inmittelst entfernt habende Brockmann das Feuer angelegt habe; es wurden daher die anwesenden Landdragoner nebst 12 Bauern beordert, denselben aufzusuchen, allein sie kehrten nach einigen Stunden zurück[,] ohne ihn gefunden zu haben. Am Abend des 13. Aprils 10 1/4 Uhr zeigte der Gefangenwärter an, daß Brockmann soeben angekommen sey und sich zum Arreste gemeldet habe; er wurde sofort vorgeführt und gab auf die Frage: was er wolle? zur Antwort: meinen Fehler bekennen, ich habe mein Haus angesteckt. Nach einer sofort angestellten vorläufigen Vernehmung, in welcher er die That vollständig eingestand, wurde er wieder abgeführt und am folgenden Tage wieder umständlicher vernommen. Nachdem er sich in diesem Verhöre über seine persönlichen Verhältnisse verbreitet hatte, fuhr er in seiner Deposition folgendermaßen fort.

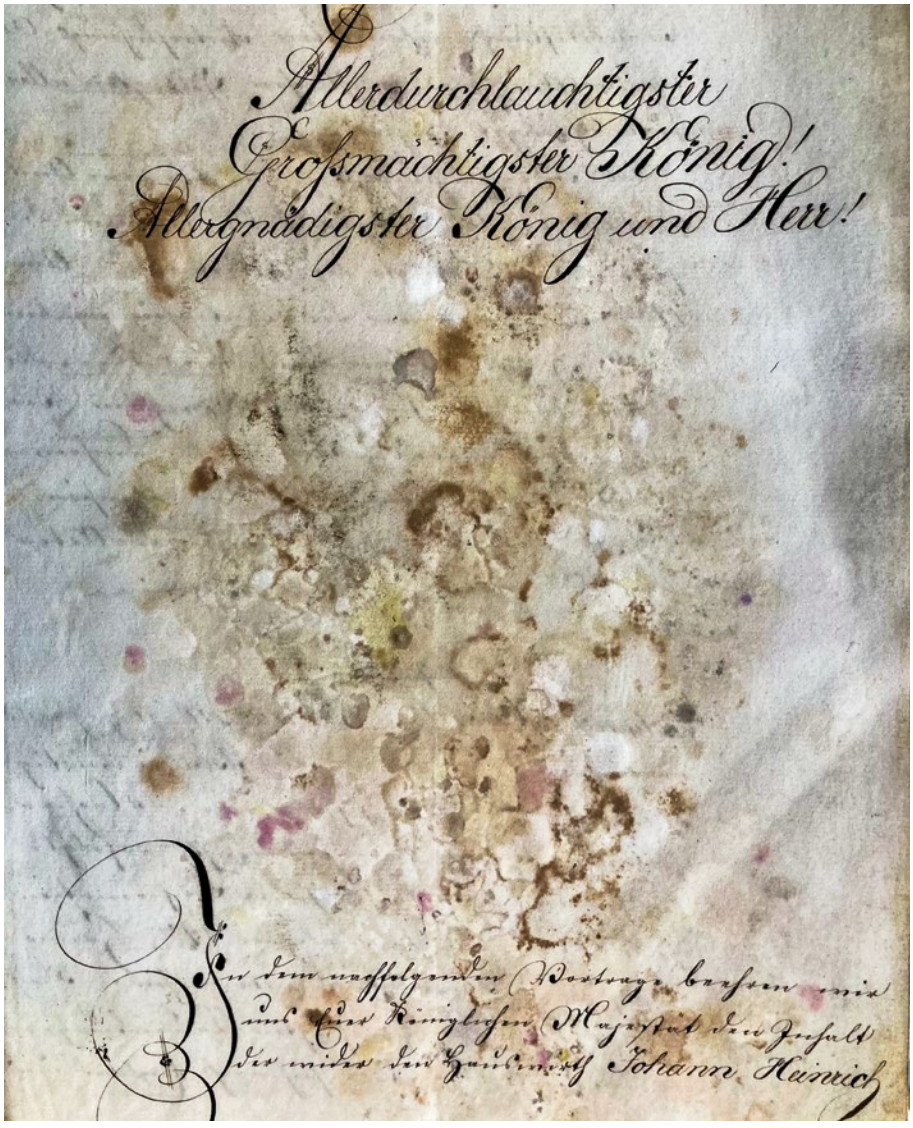

Foto: Matthias Blazek

Akte mit Wasserschaden: Die Celler Justizkanzlei legt am 16. August 1833 ihr Rechtsgutachten vor. NLA-HStA Hann. 26a 7112.

Von den jungen Leuten ist mir leider seit der Verheirathung eine lieblose Behandlung zu Theil geworden und meine Frau vereinigte sich mit ihnen, wodurch denn gestern ein Streit herbeigeführt wurde. Als ich nämlich Mittags vom Felde zu Hause kam und nichts zu Essen fand, stieg ich auf den Stuben-Boden, um mir ein Stück Speck abzuschneiden. Derselbe war aber verschlossen und in demselben Augenblicke fing meine Frau zu schelten an, so daß ich unverrichteter Sache wieder herabsteigen mußte. Hier faßte ich noch nicht sogleich den Entschluß, mich so zu rächen, wie ich nachher leider gethan habe, vielmehr beabsichtigte ich, sofort nach Salzwedel zu gehen[,] um da zu dienen, und als der Geschworene Schröder jetzt grade auf unseren Hof kam, gab ich ihm die Hand, sagte ihm Lebewohl und eröffnete ihm, daß ich fort wolle. Schröder lachte mich aus und äußerte: Ich würde wohl wieder kommen. Ich ging aber, unter fortwährendem Schelten meiner Frau bis hinten auf den Hof, und bemerkte, als ich mich zufällig umsah, daß meine Frau und der Geschworene sich nach der vorderen Seite des Hofes entfernten. Erst jetzt brachte mich die Wuth auf den Einfall[,] das Haus anzustecken. Ich dachte, wenn ihr mich so quält, wenn ich nichts haben soll, so sollt ihr auch nichts haben, und mit diesen Gedanken rannte ich ins Haus vor das Kamienloch [sic!], riß das Feuerzeug heraus, stieg auf den Boden, schlug Feuer an und legte den brennenden Zunder ins Stroh, welches hart am Dache lag, worauf sich sogleich aus dem Hause und nach den Lichtenberger-Fuhren lief. […]“

Soweit das Rechtsgutachten zu den Umständen der folgenschweren Brandstiftung.

Johann Heinrich Brockmann wiederholte später seine Angaben. Befragt wurden dann der Häusling Doormann, der bei Brockmann zur Miete gewohnt hatte, der Geschworene Schröder, der wohl von Brockmanns Ehefrau herbeigerufen worden sei, um das beabsichtigte Aufbrechen des Bodens zu verhindern, der Häusling Eggers, Schwiegersohn des Inquisiten, die Tochter und die Ehefrau des Inquisiten und schließlich der Schullehrer Bohlmann, Schwiegersohn des Inquisiten. Im Rechtsgutachten folgten danach die Defension und das Gutachten, das mit diesen Ausführungen endete:

„Nicht Bosheit und Gewinnsucht verleiteten den Inquisiten, sondern nur seine durch die nichtswürdige Behandlung seiner Familie im hohen Grade aufgeregte leidenschaftliche Sinnesart brachte ihn zu einer Handlung, die er sonst bei seinem bisher bewiesenen rechtlichen und arbeitsamen Lebenswandel, nie ausgeführt haben würde. Mit dem Verrauchen seiner Wuth trat daher sofort eine tiefe Reue ein, die er durch freiwillige Sistirung und offenes Bekenntniß hinreichend an den Tag legte. Unter solchen Umständen zweifeln wir nicht, daß Euer Königlichen Majestät sich bewogen finden werden, die den Umständen nach zu harte gesetzliche Strafe im Wege der Gnade zu mildern und indem wir den Inquisiten recht dringend zu einer solchen empfehlen, ersterben in tiefster Unterwürfigkeit
Euer Königlichen Majestät
[Unterschriften]“

Danach ist die Kopie von Brockmanns „Characteristik“ abgelegt. Es folgt ein Schriftwechsel zwischen dem Königlichen Großbritannisch-Hannoverschen Justizministerium zu Hannover und der Justizkanzlei in Celle. Unterm 25. November 1833 wurde im Namen des Königs verfügt, „daß der Inquisite mit der Todesstrafe verschont werden sollte“, die nun in eine lebenslange Karrenstrafe umgewandelt wurde.

Unter dem gleichen Datum erging vonseiten des Justizministeriums ein „Fortbringungs-Befehl“ (von Lüchow nach Stade) an die Stockhaus-Direktion in Stade, wonach Brockmann „auf die Zeit seines Lebens“ die Strafe des Karrenschiebens bei den dortigen Bauarbeiten abzusitzen hatte.

Was unter dem Karrenschieben zu verstehen war, gab Johann Georg Krünitz in seiner „Oeconomischen Encyklopädie“ (1796) an: „Das Karrenschieben, der Festungsbau, und andere ähnliche schwere Arbeiten finden besonders bey solchen Verbrechern, und zwar männliches Geschlechtes, Statt, deren Missethaten der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nachtheilig gewesen sind. Daher karren, mit der Karre oder der Schubkarre fahren.“

Am 15. Dezember 1836 reichte Magdalene Dorothee Brockmann in Woltersdorf ein Gnadengesuch für ihren in der Strafanstalt in Stade „detinirten“ Ehemann ein. Die Antwort aus Hannover war mit Blick auf die Schwere des Verbrechens abschlägig.

Und selbst am 11. Februar 1843 wurde auf eine erneute Vorstellung der Ehefrau die Begnadigung des Karrensträflings für unzulässig erklärt.

Johann Heinrich Brockmann starb noch im gleichen Jahr während seiner Haft im Karrengefängnis. ■

Matthias Blazek

Bild: Hanske

ist Regierungshauptsekretär und Brandschutzbeauftragter des Karrierecenters der Bundeswehr Hannover. Er ist im Heimatort Adelheidsdorf (Landkreis Celle) Kommunalpolitiker und seit 1984 aktiver Feuerwehrmann. Er hat zahlreiche Bücher und Schriften zur niedersächsischen Landesgeschichte mit dem Schwerpunkt Feuerwehrhistorie verfasst.